



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Schmidt, Julian: Zur deutschen Verfassungsfrage.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Zur deutschen Verfassungsfrage.

Dieselbe Nummer der Frankfurter Oberpostamtszeitung brachte uns die octroyirte Verfassung des neuen constitutionellen österreichischen Kaiserstaates und den Entwurf, welchen die Vertrauensmänner zur Vorlage an den constituirenden deutschen Reichstag ausgearbeitet hatten. In den nächsten Wochen haben wir einen ähnlichen Entwurf von Seiten der preussischen Regierung für die Berliner Stände zu erwarten.

Es ist keine Frage, daß die ständische Centralisation Oestreichs — die sogar Gallizien in sich begreifen will — eben so wie die Preussische der Errichtung eines souveränen deutschen Parlaments entgegentritt. Mächtige Versammlungen, wie die zu Wien und Berlin, werden sich nicht dazu hergeben, locale Fragen zu verhandeln; sie werden nothgedrungen mit dem Frankfurter Parlament in Conflict kommen, wenn man nicht den Muth hat, sie zu integrirenden Theilen des neuen ständischen Körpers zu erheben.

Aus diesem Bewußtsein ging die unvernünftige Forderung des Junziger-Ausschusses an die preussische Regierung hervor, sie solle ihre constituirenden Stände vorläufig nicht einberufen, d. h. sie solle die Anarchie prolongiren. So lange man die Volkssouveränität des gesammten Deutschlands der Volkssouveränität in den einzelnen Staaten als etwas Anderes gegenüberstellt, werden solche Absurditäten haufenweise zum Vorschein kommen.

Die Aufgabe der gegenwärtigen — geseklich-organischen, nicht mehr revolutionären Bewegungen — geht, nachdem man sich gegen die Republik entschieden hat, offenbar dahin, die Souveränität der deutschen Staaten nur soweit zu beschränken, als es die öffentlichen Interessen erheischen. Wer es anders will, wer zu Gunsten einer Republik oder eines Kaiserstaates diese Souveränität aufheben will, der sage es offen heraus! Es ist eine neue Revolution, aber wir würden uns vor einer neuen Revolution nicht scheuen, wenn wir nur Kraft und Vernunft in ihr fänden. Nur die Halbheit führt zu nichts.

Halbheit ist aber Alles, was bis jetzt für die Centralisation Deutschlands geschehen ist. So lange die deutschen Stände den Ständen der einzelnen Staaten entgegengesetzt werden — was bei einer doppelten Wahl unvermeidlich ist — so lange heben sie sich gegenseitig in ihrer Wirksamkeit auf. Wie ist dem abzuhelfen?

Durch ein höchst einfaches Mittel, von dem man sich nur wundern muß, daß man nicht schon darauf gekommen ist.

Vorausgesetzt — was bei der gegenwärtig herrschenden Stimmung eine billige Voraussetzung ist — daß die Verfassungen aller deutschen Staaten auf der breitesten demokratischen Grundlage, auf Urwahlen errichtet werden;

Vorausgesetzt, daß man nicht mit verstocktem Doctrinarismus diese Volksstände durch conservative Adels- oder Geheimrathskammern paralyßirt;

Dieses beides vorausgesetzt, frage ich: was für ein vernünftiger Grund ist vorhanden, die deutschen Reichsstände nicht aus den Ständen der einzelnen Staaten hervorgehen zu lassen?

Daß man sich gegen den Versuch Preußens erklärte, aus den alten Feudalständen die Deputirten nach Frankfurt hervorgehen zu lassen, war in der Ordnung; von solchen Ständen ist aber nicht mehr die Rede.

Wenn die Stände der Einzelstaaten mit denen des Reichs auf diese Weise identisch sein werden, so ist an keinen Conflict mehr zu denken. Wir haben dann eine gesetzliche Basis, auf der wir weiter fortschreiten können; wir brauchen keinen Kaiser und kein Oberhaus.

Die von mir vorgeschlagene Verfassung wäre folgende:

1) Jeder deutsche Staat ist ein constitutioneller; die Fürsten müssen ihre verantwortlichen Minister aus der Majorität der Einen Kammer nehmen, die aus Urwahlen hervorgegangen ist.

2) Jede deutsche Kammer schickt in dem durch eine neue Bundesmatrikel festzustellenden Verhältniß der einzelnen Bevölkerungen alljährlich an einem bestimmten Tage ihre Deputirten, mit absoluter Vollmacht, nach Frankfurt in's Reichsparlament.

3) Dieses Parlament wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Präsidenten.

4) Jedes verantwortliche Ministerium schickt alljährlich einen Deputirten nach Frankfurt an den Bundestag.

5) Dieser Bundestag hat keine andere Aufgabe, als 1) dem Parlament auf Verlangen officiell Bericht im Namen seiner Regierungen abzustatten, 2) die ihm von dem Präsidenten mitgetheilten Parlamentsbeschlüsse der resp. Regierung zur Nachachtung zu übersenden, 3) über alle Bills, etwa vor ihrer zweiten Lesung, ein consultatives Gutachten abzugeben.

6) Ein Bundesministerium, Bundesgesandte u. sind unnöthig. Die Ernennung der Bundesgesandten wird von dem Parlament bestimmten Regierungen übertragen. Der dänische Gesandte z. B. wird wahrscheinlich Preußen, der türkische Oestreich überlassen bleiben. Der betreffende Bundestagsgesandte meldet die provisorische Ernennung dem Parlament und dieses hat die Wahl zu bestätigen oder zu verwerfen. Diese so bestimmten Gesandten treten dann im Namen des Bundes auf.

7) Das Parlament ist zu allen Beschlüssen competent, zu denen sich seine Majorität für competent erklärt.

8) Die Anordnungen des Heerwesens sind in allen Staaten gleichmäßig, nach den Beschlüssen des Parlaments einzurichten. Die Ernennung der einzelnen Offiziere bleibt den Fürsten. Die Ernennung des Bundesgenerals wird in jedem bestimmten Fall vom Parlament einer bestimmten Regierung übertragen und ist vom Parlament zu bestätigen.

9) Die Zoll- und Handelsgesetzgebung fällt ausschließlich dem Parlamente zu. Jeder Beschluß desselben ist bindend, doch steht es den Deputirten der einzelnen Staaten zu, vorher sich von ihren Committenten, den Landesständen, ein Mandat ertheilen zu lassen, obgleich sie rechtlich an dieses Mandat nicht gebunden sein können.

10) Das Parlament ernennt in jedem Collisionnsfall zwischen verschiedenen Staaten oder zwischen der Regierung und ihren Ständen ein Gericht, welches in erster Instanz entscheidet. Die zweite und letzte Instanz ist das Parlament.

11) Wenn die Regierung und die Stände eines Staats sich darüber einigen, ihre Souveränität zu Gunsten eines andern deutschen Staates aufzugeben, so haben sie das einfach dem Parlament zu notificiren. Nur wenn einer von beiden Theilen es verlangt, tritt das Bundesgericht ein über Entschädigung einzelner Parteien u. zu bestimmen. Derselbe Fall ist es, wenn eine Provinz sich von einem bestehenden Staate trennen und einen eigenen Staat bilden will — immer vorausgesetzt, daß die Verfassung den oben angegebenen Grundlagen entsprechend bleibt.

Dieser Vorschlag enthält zwar kein ideales, aber ein leidliches und unter den Umständen mögliches Staatswesen. Es enthält außerdem, mit möglichster Schonung des Bestehenden, alle Mittel und Wege der organischen Entwicklung. Deutschland würde sich vielleicht langsamer, aber sicherer zu einem gegliederten Ganzen entwickeln. Es würden keine neuen, kostspieligen Gewalten nöthig und es fände keine romantische Unklarheit statt.

Eine Kritik des Dahlmann'schen Entwurfs behalte ich mir vor.

Julian Schmidt.